



## RAM

Regio Ausstellungen GmbH  
Futterstraße 13  
99084 Erfurt

### Anmeldung

#### 1.) Standgröße

\_\_\_\_\_ qm Standfläche \_\_\_\_\_ m Front \_\_\_\_\_ m Tiefe  
ab 8-10 m<sup>2</sup> = 57,- €/qm, ab 15 m<sup>2</sup> = 53,- €/qm  
ab 20-50 m<sup>2</sup> = 48,- €/qm, ab 100-200 m<sup>2</sup> = 39,- €/qm  
ab 200 m<sup>2</sup> = 27,- €/qm

Die Stände verfügen über weiße Wände und Teppichboden.

#### 2.) Andere Präsentationsmöglichkeiten (ohne Stromanschluss)

- Künstlerbörse** (je Aussteller) 73,- €  
Gemeinschaftsstand (Preis inkl. Marketingpaket)  
 **Gedeckte Festtafel** (je Tafel) 300,- €  
für max. 10 Stühle, Teppichboden ist vorhanden  
 **Auto/Fahrzeug dekoriert** (je Auto) 305,- €  
Teppichboden ist vorhanden  
 **Blumengesteck/Festtagstorte** 105,- €  
je Tisch 1,20 m x 0,60 m (ohne Deko)

#### 3.) Marketingpaket obligatorisch 78,- € (Katalogeintrag und Werbebeitrag)

#### 4.) AUMA Beitrag, obligatorisch: pro qm Hallenfläche 0,30 € *alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer*

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die anhängenden „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des FAMA Fachverband Messe und Ausstellungen und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ der RAM Regio Ausstellungen GmbH für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt.

#### 5.) Untervermietung muss schriftlich angemeldet werden und ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Kosten: 90,- € je Unteraussteller.

#### 6.) Systemstand vorhanden ja nein

#### 7.) Stromanschluss bis 1 KW obligatorisch 59,- €

#### 8.) Bestellung für eine **Anzeige im Ausstellungskatalog** (Preise siehe Besondere Ausstellungsbedingungen)

- 1/1 Seite  1/2 Seite  1/3 Seite  
 1/4 Seite  Farbzuschlag (4c)  Firmenlogo

#### 9.) Wie möchten Sie das Service-Handbuch erhalten?

- per E-Mail als PDF-Dokument  
(zum Lesen ist der Acrobat Reader erforderlich)  
 als gedrucktes Exemplar

#### 10.) verbindlicher **Zahlungstermin: 01.12.2010**

#### 11.) Branchenverzeichnis

Wir wollen in folgenden Branchen vertreten sein:  
Nomenklatur Nr. siehe Rückseite.

Wenn nicht ausgefüllt, entscheidet der Veranstalter.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Internet werden im Katalog/Magazin so eingetragen, wie hier angegeben!**

Firma: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Internet: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
Durchwahl/Handy: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_  
 Inhaber  Geschäftsführer  Persönlich haftender  
Gesellschafter  
HRA-Nr.: \_\_\_\_\_ oder HRB-Nr.: \_\_\_\_\_  
Handelsgerichtlich  
eingetragen in: \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

Mitglied der  IHK  Handwerkskammer  
 Sonstige: \_\_\_\_\_

Betriebsart:  Hersteller  Handel  Dienstleistung  
 Behörde  eingetr. Verein

Abweichende Korrespondenzadresse  Rechnungsadresse

Firma: \_\_\_\_\_  
Straße/Postfach: \_\_\_\_\_  
PLZ Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

Wir vertreten folgende Firma / en mit eigenem Personal

#### Ausstellungsexponate

Ausgestellt werden/Informiert wird über:

**Bitte unbedingt ausfüllen!** Die Angaben werden u.a. auch für die Eintragungen im Katalog/Magazin benötigt. Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. §3 der FAMA Messebedingungen).

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ (rechtsverbindliche **Unterschrift** gemäß den Voraussetzungen des §1 HGB und Firmenstempel)

**Wird vom Veranstalter ausgefüllt:**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Halle/Freigelände \_\_\_\_\_

Stand Nr.: \_\_\_\_\_

R/E/K/B-Front: \_\_\_\_\_

Tiefe: \_\_\_\_\_

Ges.qm: \_\_\_\_\_

# Branchenlegende – Hochzeit & Feste 2011

## Bau, Ausbau, Heizung, Sanitär

10010. Abdichtungen  
 10015. Ausbauhäuser  
 10020. Balkone, Balkongeländer, Balkonzubehör  
 10030. Bauberatung  
 10040. Baumaschinen  
 10050. Baustoffe  
 10060. Beleuchtungen  
 10070. Beschichtungen  
 10075. Carports  
 10080. Dachdeckung, Dachbeschichtung, Dachreinigung, Dachreinigung  
 10090. Dämmstoffe  
 10100. Energien, regenerative und alternative  
 10105. Energiesparhäuser  
 10120. Fassaden  
 10130. Fenster  
 10140. Fensterläden  
 10150. Fertighäuser  
 10160. Fliesen  
 10170. Fußböden  
 10180. Garagen  
 10181. Garagentore  
 10185. Geothermie  
 10190. Glasbau  
 10200. Heizsysteme  
 10210. Holzbau  
 10220. Immobilien  
 10230. Infrarotkabinen  
 10240. Innenausbau  
 10250. Insektenschutz  
 10260. Kachelöfen, Kamine  
 10265. Klärtechnik  
 10270. Klimageräte  
 10280. Leitern/Gerüste  
 10290. Maschinen  
 10295. Massivhäuser  
 10300. Mauerentfeuchtung  
 10305. Messtechnik  
 10307. Metallbau und -restaurierung  
 10310. Müllbehälter und -systeme  
 10315. Photovoltaik  
 10320. Regenwassernutzung, Pumpen  
 10330. Rohbau  
 10340. Rohrreinigung  
 10350. Rollläden  
 10360. Sanitäranlagen  
 10370. Saunen  
 10380. Schornsteine  
 10390. Schwimmbäder  
 10400. Sicherheitstechnik  
 10410. Solaranlagen  
 10420. Sonnenschutz  
 10425. Spanndecken  
 10430. Tankbau  
 10440. Tore, Torantriebe, Schranken  
 10450. Treppen und Treppenrenovierung  
 10460. Türen und Türenrenovierung  
 10470. Überdachungen  
 10475. Wärmepumpen  
 10477. Wand- und Deckengestaltung  
 10480. Wasseraufbereitung  
 10490. Werkzeuge  
 10500. Wintergärten  
 10510. Whirlpools  
 10515. Wochenendhäuser  
 10520. Zäune

## Dienstleistungen

12010. Arbeitsvermittlung  
 12020. Agenturen  
 12030. Behörden, Ministerien  
 12040. Bestattungen  
 12050. Bundes- und Landeseinrichtungen  
 12060. Bürobedarf  
 12070. Drucksachen  
 12080. Energieversorgung  
 12090. Existenzgründung  
 12100. Finanzdienstleistungen  
 12110. Fotografen  
 12120. Kirche

12125. Nahverkehrsdienstleistung  
 12130. Organisationen  
 12140. Lotterien  
 12150. Parteien  
 12160. Postdienstleistungen  
 12165. Speditionsdienstleistungen  
 12170. Telekommunikations-einrichtungen  
 12180. Veranstaltungsplanung  
 12190. Vereine  
 12200. Versicherungen

## Fahrzeuge, Caravan, Boote

13010. Anhänger  
 13020. Autos und Zubehör  
 13030. Autopflege  
 13035. Autovermietung  
 13040. Boote u. Bootcharter  
 13050. Campingausrüstung  
 13060. Caravans u. -vermietung, Faltcaravans  
 13065. Elektrofahrzeuge  
 13070. Fahrräder und Zubehör  
 13080. Motorräder und Zubehör  
 13090. Reisemobile und -vermietung  
 13100. Wohnmobile und -vermietung  
 13110. Zelte, Vorzelte

## Garten

14010. Bewässerung  
 14020. Blumendünger  
 14030. Blumenzwiebeln, Sämereien  
 14040. Brunnen, Teiche  
 14045. Floristik  
 14050. Gartengeräte  
 14060. Gartenberatung und -gestaltung  
 14070. Gartenhäuser  
 14080. Gartenmöbel  
 14090. Gewächshäuser  
 14100. Grillhütten, Gartengrills  
 14105. Holz im Garten  
 14110. Kinderspielgeräte  
 14120. Kommunalgeräte, Land- und Forstmaschinen  
 14130. Natursteine  
 14140. Floristen

## Gastronomie

15010. Catering  
 15020. Gastronomie  
 15030. Imbiss, Snacks  
 15040. Café  
 15050. Spezialitätenrestaurants

## Gesundheit, Wellness, Sport

16010. Arzneimittel  
 16020. Ernährungsberatung  
 16030. Fitnessstudios  
 16040. Gesundheitsinformationen und -dienstleistungen  
 16050. Gesundheitsgeräte  
 16060. Gesundheitsprävention  
 16070. Gesundheitsschuhe  
 16080. Gesundheitstests  
 16090. Hörgeräte  
 16100. Kliniken  
 16105. Krankenkassen  
 16110. Massagegeräte, Massagemöbel  
 16120. Medizinische Instrumente  
 16130. Mobilitätshilfen  
 16140. Nahrungsergänzungsmittel  
 16145. Natur- und Wellnessprodukte  
 16150. Sehhilfen  
 16151. Selbsthilfegruppen  
 16160. Sicherheitshilfen  
 16170. Sportbekleidung  
 16180. Sportgeräte  
 16190. Sportschulen/ Vereine/Verbände

## Haushalt

17010. Bügelsysteme  
 17030. Geschirr, Gläser, Besteck  
 17040. Haushaltskleinartikel  
 17050. Hausgeräte  
 17060. Kochgeschirr  
 17070. Küchenmaschinen und -geräte  
 17080. Nähmaschinen  
 17090. Reinigungs- und Pflegemittel  
 17100. Reinigungsgeräte, Staubsauger, Dampfreiniger  
 17110. Stahlwaren

## Heimtierbedarf

18010. Heimtiere  
 18020. Tierfutter  
 18030. Tierheilkunde  
 18040. Tierhaltungszubehör

## Hobby, Spiel, Sport

19010. Bastelbedarf  
 19015. Bücher  
 19020. Fahnen  
 19025. Fanartikel  
 19030. Spielwaren

## Möbel, Einrichten

22010. Badezimmersausstattung  
 22020. Barrierefreies Wohnen  
 22030. Betten, Luft- u. Wasserbetten, Matratzen, Bettware  
 22040. Büromöbel u. -einrichtungen  
 22050. Designermöbel  
 22060. Möbelerstellung  
 22070. Heimtextilien  
 22075. Kleinmöbel  
 22080. Küchen  
 22085. Massivholzmöbel  
 22090. Möbelrestauration  
 22100. Polster und Ledermöbel  
 22110. Raumausstattungen  
 22120. Schlafzimmereinrichtungen  
 22125. Seniorengerechtes Wohnen  
 22130. Teppiche, Fußbodenbeläge  
 22140. Wohnaccessoires  
 22150. Wohnzimmer- und Esszimmereinrichtungen

## Mode, Kunstgewerbe, Accessoires, Schmuck, Kosmetik

23010. Accessoires  
 23020. Berufsbekleidung  
 23025. Hochzeitsmoden  
 23030. Damenoberbekleidung  
 23040. Dekorationen  
 23050. Dessous/Miederwaren  
 23065. Festmoden, Abendmoden  
 23070. Freizeitbekleidung  
 23080. Frisuren, Zweithaar  
 23090. Geschenkartikel  
 23100. Herrenoberbekleidung  
 23110. Jagd- u. Trachtenmoden  
 23120. Kinderbekleidung  
 23125. Kleinlederwaren  
 23130. Kosmetik, Körperpflege  
 23140. Kunstgewerbe  
 23150. Lederbekleidung  
 23160. Mineralien  
 23170. Pelze  
 23180. Schmuck  
 23190. Schuhe  
 23200. Strümpfe  
 23210. Taschen, Koffer  
 23215. Trauringe  
 23220. Uhren

## Nahrungs- und Genussmittel

24010. alkoholfreie Getränke  
 24020. Backwaren  
 24030. Biere  
 24040. Biologische Nahrungsmittel/Naturkost

24050. Eis  
 24060. Feinkost  
 24070. Fisch  
 24080. Fleisch- u. Wurstwaren  
 24090. Gemüse  
 24100. Gewürze, Kräuter  
 24110. Kaffee  
 24120. Käse  
 24130. Nudeln  
 24140. Obst/Früchte  
 24150. Säfte  
 24160. Suppen, Brühen, Würzen  
 24170. Süßwaren  
 24180. Tee  
 24185. Torten  
 24190. Wein, Sekt, Spirituosen

## Touristik

25010. Abenteuerreisen  
 25020. Bahnreisen  
 25030. Barrierefreies Reisen  
 25040. Busreisen  
 25050. Campingplätze, -verbände  
 25060. Carrier  
 25080. Ferienwohnungen, Ferienhäuser  
 25090. Flughäfen  
 25100. Flugreisen  
 25110. Freizeitanlagen  
 25120. Fremdenverkehrsorganisationen, national  
 25125. Fremdenverkehrsorganisationen, international  
 25140. Gruppenreisen  
 25150. Hotels, Pensionen, Gasthöfe  
 25160. Internationale Beteiligungen  
 25170. Individualreisen  
 25180. Jugendherbergen  
 25190. Jugendreisen  
 25200. Kultur- und Eventreisen  
 25210. Kur- und Bäderverwaltungen  
 25220. Kurhotels und Gesundheitskliniken  
 25225. Kurreisen  
 25230. Kreuzfahrten/ Schiffsreisen  
 25240. Reise- und Fachzeitschriften, Sprach- und Reiseführer  
 25250. Reisebüros  
 25260. Reiseveranstalter  
 25270. Reisezubehör  
 25280. Schiffsfahrts- und Fährgesellschaften  
 25290. Seniorenreisen  
 25300. Sport- und Aktivreisen  
 25310. Sprach- und Bildungsreisen  
 25320. Städtereisen  
 25330. Verkehrsverbände, -ämter  
 25340. Wellness- und Gesundheitsreisen

## Unterhaltung, Fernsehen, Rundfunk

26010. Fernsehsender  
 26020. Künstler und Agenturen  
 26030. Pyrotechnik  
 26040. Rundfunksender

## Unterhaltungselektronik, Musik, Verlage

27020. CDs, DVDs, Blu-ray, MP3  
 27030. Computer und Zubehör  
 27050. Fernseher, DVD-Geräte, Blu-ray-Player, Hifi  
 27060. Foto- und Fotozubehör  
 27070. Lexika  
 27080. Mobiltelefone und Telefonanlagen  
 27090. Musikinstrumente  
 27100. Unterhaltungs- u. Veranstaltungstechnik  
 27110. Zeitungen, Zeitschriften  
 27120. Verlage

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die anhängenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. ergänzt durch die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die Bestimmungen der Technischen Mitteilungen der RAM.



**Hochzeit & Feste**  
**26. bis 27.02.2011**  
Erfurt, Messe

## Besondere Ausstellungsbedingungen

### 1. Allgemein:

Die nachfolgenden Besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. Der Anmelder sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten.

### 2. Ort - Dauer - Besuchszeit:

Die Messe „Hochzeit & Feste“ findet vom Samstag, den 26.02.2011 bis Sonntag, den 27.02.2011 auf der Messe Erfurt statt.  
Sie ist täglich von 10.00-18.00 Uhr geöffnet. Einlass bis 17.00 Uhr.  
Öffnungszeiten für Aussteller 8.30-19.00 Uhr.

### 3. Standmieten:

Die Standmiete in den Hallen, einschließlich leihweiser Aufstellung der Rück- und Seitenwände (Höhe 2,50 m), ist auf der Vorderseite abgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet.  
Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als AUMA-Beitrag je qm Standfläche in den Hallen 0,30 € erhoben und an den AUMA abgeführt. Die Beiträge werden getrennt in der Rechnung ausgewiesen.  
Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens. Im Mietpreis enthalten ist ein Parkausweis.  
Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### 4. Standbestätigung:

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der RAM Regio Ausstellungen GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht. (s. Ziffer 6 der FAMA-Bedingungen.)

### 5. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Ausstellungsgeländes werden je qm 100 € berechnet. Für besonders bevorzugte Plätze wird ein Aufschlag erhoben. Gestaltung sowie Anbringung der Werbefläche sind Sache des Mieters.  
Ein Entwurf ist vor Beginn der Ausstellung vorzulegen.

### 6. Zahlungstermine:

Die Standmiete ist in einem Betrag fällig am 01.12.2010.  
Nach dem 01.12.2010 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.  
Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Mainz.

### 7. Aufbau:

Beginn des Aufbaus: Donnerstag, 24. Februar 2011, 17.00 Uhr  
Beendigung des Aufbaus: Freitag, 25. Februar 2011, 16.00 Uhr

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nicht möglich.  
Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 18.00 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden.  
Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.  
Die Überschreitung der normalen Bauhöhe von 250 cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeausagen bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alle gewerblichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung – müssen beachtet werden.

### 8. Abfallentsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen.  
Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle

und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.  
Das Formular „Entsorgung“ der „Technischen Mitteilungen“ ist in jedem Fall auszufüllen. Nicht ausgefüllte Formulare führen zur Berechnung der Kosten nach dem Umlageprinzip oder der Pauschaleinstufung.

### 9. Abbau:

Beginn des Abbaus: Sonntag, 27. Februar 2011, 18.30 Uhr  
Beendigung des Abbaus: Sonntag, 27. Februar 2011, 24.00 Uhr

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.  
Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.  
Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

### 10. Katalog/Ausstellungszeitung:

Der Katalog enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Der Eintrag im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Hallen- und Standbezeichnung und kostet incl. des Marketingpaketes 78,- € zuzüglich gesetzl. MWSt. Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete berechnet. Zusätze und Texterweiterung sind gegen Gebühr möglich.

### 11. Bestellschein für technische Leistungen:

Für alle technischen Leistungen werden mit den „Technischen Mitteilungen“ Bestellscheine mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die in den „Technischen Mitteilungen“ abgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen – sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

### 12. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.  
Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr einzustellen.

### 13. Verlosungen:

Tomboles, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

### 14. Einzelne Bedingungen:

Sollten einzelne Bedingungen in ihrem Wortlaut oder auch Sinn mit Bestimmungen in den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht übereinstimmen, so gelten die Regelungen in den Besonderen Ausstellungsbedingungen.

### 15. Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht kann zu günstigen Bedingungen über einen Rahmenvertrag durch die Ausstellungsleitung vermittelt werden.

### 16. Anzeige im Ausstellungskatalog:

Der Ausstellungskatalog bietet für Sie die Möglichkeit einer flankierenden Maßnahme einer aktuellen Werbung ohne Streuverlust.

Druckverfahren:	Offset		
Druckunterlagen:	Lithos bis 60er Raster, 190 x 270 mm		
Anzeigenpreise:	Umschlagseiten auf Anfrage		
	Innenseiten s/w,	1/1	1.000,- €
		1/2	550,- €
		1/3	375,- €
		1/4	300,- €

Farbzuschlag 215,- €  
Firmenlogo im Ausstellerverzeichnis 70,- €

Alle Preise verstehen sich zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

### 17. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Mainz. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellerbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen im übrigen davon nicht berührt.

### 18. Veranstalter:



Futterstraße 13  
99084 Erfurt  
Telefon 03 61 / 56 55 5-0  
Telefax 03 61 / 56 55 5-10  
Internet:  
www.ram-messe.de  
e-mail:  
infoerfurt@ram-gmbh.de

Geschäftsführer: Eberhard Kreuzer, Constanze Kreuzer  
Register Gericht Jena HRB 109837

## 1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendungsformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

## 2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Haftung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerrechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

## 3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

## 4. Änderungen — Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außer dem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

## 6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

## 8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller

## 9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben. Der AUMA-Aussteller-Beitrag wird je vermietetem Quadratmeter netto berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## 10. Zahlungsbedingungen

### a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50% innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

- b) Zahlungsverzug  
Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem Basiszins der EZB festgelegten Diskontsatz.  
Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach verboglicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller -Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

- c) Pfandrecht  
Für alle nicht erfüllten V erpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem V eranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das V ermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

#### 11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der V eranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgeberechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Anforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

#### 12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

#### 13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

#### 14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Aussteller - Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

#### 15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

#### 16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie üblich, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeführte Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

#### 17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

#### 18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

#### 19. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.

So weit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### 20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

#### 21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

#### 22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben.

Übernachtung im Gelände ist verboten.

#### 23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

#### 24. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### 25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.